

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz
2005 - HG geändert werden

GZ 2020-0.723.953

Wien, 13. Jänner 2021

1 Grundsätzliche Gesichtspunkte

Die vorliegende Novelle des Universitätsgesetzes wird in vielen Bereichen Veränderungen bewirken. Vor diesem Hintergrund begrüßt die uniko insbesondere, dass darin eine Reihe von Gesichtspunkten aufgegriffen wird, die seitens der Universitäten schon seit mehreren Jahren in die universitätspolitische Diskussion eingebracht wurden.

Dazu gehören vor allem Maßnahmen im Bereich des Studienrechts, die darauf abzielen, verbesserte Rahmenbedingungen für das Studium und gleichzeitig eine erhöhte Verbindlichkeit zu schaffen, mit der das Studium seitens der Studierenden betrieben wird, um auf diese Weise eine bessere Planbarkeit des Studiums und des Ressourceneinsatzes für beide Seiten zu erreichen.

Die uniko teilt auch die in den Erläuterungen dargestellte Absicht, „die studienrechtlichen Bestimmungen zu entflechten und die gesetzlichen Vorgaben auf das Notwendigste zu reduzieren“ und „weiterführende Ausführungen im Bereich des Studienrechts in den jeweiligen Satzungen (zu) normieren.“ Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diesem Anspruch allerdings nicht ausreichend gerecht, es finden sich im Studienrecht zu viele kleinteilige Regelungen, die dem Grundgedanken einer autonomen Universität widersprechen und zudem teilweise nur mit großem zusätzlichem Aufwand umsetz- bzw. administrierbar sind.

Aus Sicht der uniko sollte darüber hinaus bei der Weiterentwicklung des Studienrechts von folgenden Grundprinzipien für das Studium an Universitäten ausgegangen werden:

STELLUNGNAHME

- Ein Studium grundsätzlich mit dem Ziel betrieben, einen Studienabschluss im Bereich der Regelstudienzeit zu erreichen.
- Ein Studium bedeutet für die Studierenden ein Gleichgewicht an Rechten und Pflichten gegenüber der Universität. Es wird eigenverantwortlich und selbständig betrieben und unterscheidet sich darin grundlegend von der vorgegebenen Studienstruktur an Fachhochschulen.
- Individuelle Lebensentwürfe der Studierenden werden respektiert. Andere Formen des Erwerbs einer erweiterten Bildung, die über die Absolvierung von einzelnen Lehrveranstaltungen oder Teilen von Studien erfolgen, können von individuellem und/oder gesellschaftlichem Nutzen sein und sollen ermöglicht werden.
- Studierenden soll ein Studium entsprechend ihrer individuellen Begabungen und unabhängig von den eigenen finanziellen Mitteln ermöglicht werden. Eine Reform des Studienrechts und eine Weiterentwicklung des Systems der Beihilfen und Stipendien müssen daher Hand in Hand gehen.
- Bereits vor Studienbeginn muss eine adäquate Orientierung für die Studienwahl gewährleistet werden.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Bedeutung von universitärer Bildung für unsere Gesellschaft mit Blick auf die weitreichenden und zunehmend komplexeren globalen Herausforderungen weiter zunehmen wird, während Berufsperspektiven immer weniger planbar und konstant sind. Das alleinige Fokussieren auf den schnellen Studienabschluss als einzige Möglichkeit greift zu kurz. Eine bildungspolitisch verantwortungsbewusste Weiterentwicklung benötigt Rahmenbedingungen, um die Lehr- und Forschungsstrukturen im Sinne einer bestmöglichen gesamtgesellschaftlichen Wirkungskraft bei der Mitwirkung an der Bewältigung der radikalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Transformationsprozesse zu unterstützen.

Betreffend die organisationsrechtlichen und personalrechtlichen Neuregelungen der Novelle begrüßt die uniko insbesondere jene des § 109 UG. Gerade bei diesem Punkt hat sich gezeigt, dass auch bei schwierigen Themen ein transparenter Vorbereitungsprozess unter Einbindung aller Beteiligten zu konstruktiven Lösungen führt.

Die uniko weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Änderungen vom Prinzip des Schutzes und der Wahrung der institutionellen Autonomie geleitet sein müssen. Das zentrale Prinzip der universitären Selbstverwaltung darf weder durch zu kleinteilige Regelungen noch durch Eingriffe in das sensible Zusammenspiel und ausgewogene Kräfteverhältnis der universitären Leitungsorgane beeinträchtigt werden. Ebenso wenig dürfen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme direkter oder indirekter Natur eröffnet werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Leistungsvereinbarungen auf ihre Funktion als Steuerungsinstrument beschränkt bleiben und keine Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche eröffnet werden.

2 Artikel 1 – Änderungen des UG 2002

zu Z 17 (§ 12 Abs. 8)

Bisher waren die anfallenden Bezugserhöhungen für das Bundespersonal gemäß § 12 Abs. 8 und 9 UG zusätzlich zum Globalbudget gemäß § 12a UG zu finanzieren. Dies wurde in den Leistungsvereinbarungsverhandlungen auch so berücksichtigt und war auch die Planungs- und Verhandlungsgrundlage zwischen dem BMBWF und den Universitäten. Der bisherige Automatismus hat jedoch in der Vergangenheit teils dazu geführt, dass der Bund nur einen Teil der Erhöhung für sein ehemaliges Personal übernimmt und ein Teil aus dem Globalbudget zu bedecken war. Die uniko muss darauf bestehen, dass Planungssicherheit gewährleistet ist. Daher müssen Bezugserhöhungen des Bundespersonals entsprechend transparenter Prognosen mit einem Sicherheitszuschlag und zusätzlich zum Globalbudget erfolgen.

zu Z 19 (§ 14 Abs. 2a)

Die vorgeschlagene Ergänzung um "ECTS-Anrechnungspunkte" im § 14 UG und im § 22 HS-QSG ist sehr kleinteilig und wird als nicht notwendig angesehen. Die "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)" sind die Arbeitsgrundlage jeder im EQAR-Register verzeichneten Qualitätssicherungsagentur und inkludieren diesen Punkt bereits wie folgt:

- ESG 1.2 "Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen" enthält die Definition des Arbeitsaufwands der Studierenden etwa in ECTS
- ESG 1.9 "Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge" enthält die Evaluierung des Arbeitsaufwandes.

Daher sind diese Punkte bereits jetzt von den Universitäten zu berücksichtigen und von den Qualitätssicherungsagenturen bei einem Quality Audit zu überprüfen.

Für § 14 Abs. 2a UG wird ein Verweis auf die "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)" vorgeschlagen, jedoch wird ein Herausheben einzelner Unterpunkte aus den umfassenden ESG abgelehnt.

zu Z 24 (§ 20 Abs. 5a)

Richtig ist, dass die rechtliche Einstufung der Bestellung und Abberufung von Leiter*innen einer Organisationseinheit von § 20 Abs. 5 S 1 und Abs. 5a offengelassen wird. Der VfGH hat jedoch die Bescheidpflichtigkeit verneint (VwGH 2005/10/0043). Es gibt auch Tätigkeiten, die – ohne selbst hoheitlichen Charakter zu haben – bloß in innerem Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung stehen („schlicht hoheitliche“ Handlungen). Nach Auffassung des VfGH (VfGH

STELLUNGNAHME

K I 1/2018) müssen Bestellung und Abberufung nur dann in der Rechtsform eines Bescheids erfolgen, wenn durch diesen subjektive Rechte des*der Antragsteller*in berührt werden, was allerdings nur bei klinischen Leitungsfunktionen zutrifft, da aufgrund der Befugnis zur Vereinnahmung von Sonderklassehonoraren gemäß § 46 KAKuG (oder Landeskrankenanstaltenrecht) mit der Abberufung die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss von eigenständigen privatrechtlichen Vereinbarungen mit Patienten der Sonderklasse verloren geht.

Es erscheint daher mangels Eingriffs in subjektive Rechte nicht erforderlich, allgemein für die Abberufung von Leitungsfunktionen eine Bescheidspflicht vorzusehen. Hinzukommt, dass angesichts der mittlerweile überwiegend bestehenden Anstellungsverhältnisse, die durch Kündigung und Entlassung beendet werden können, in systemwidriger Weise die Abberufung von Leitungsfunktionen als hoheitlicher Akt qualifiziert werden würde. Es muss den Universitäten möglich sein, ohne Durchführung von oft langwierigen Verwaltungsverfahren die Abberufung von der Leitungsfunktion als *contrarius actus* zur Bestellung aus den in Abs. 5a genannten Gründen vorzunehmen, ohne gleich das gesamte Arbeitsverhältnis zu beenden. Ein entsprechender Rechtsschutz über den Zivilrechtsweg ist gegeben.

Es wird daher ersucht, die bisherige Regelung in § 20 Abs. 5a beizubehalten.

zu Z 26 (§ 20c)

Grundsätzlich wird die Möglichkeit zur Errichtung von interuniversitärer Organisationseinheiten begrüßt.

Gemäß Abs. 2 soll die „Zuteilung des Personals“ an die interuniversitäre Organisationseinheit durch das Rektorat jener Universität erfolgen, mit der die/der Arbeitnehmer*in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht. Unklar ist, ob es sich dabei um eine Klarstellung handelt bzw. in welchem Verhältnis diese zum bestehenden § 22 Abs. 1 Z 7 UG zu sehen ist, wonach die „Zuordnung“ der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat zu erfolgen hat.

Zumal die*der Arbeitnehmer*in gemäß Abs. 2 Angehörige*r der jeweiligen Universität bleibt, stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die/der Leiter*in der interuniversitären Organisationseinheit, sofern diese*r der anderen beteiligten Universität angehört, die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt (vgl. § 32 UG: im Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten ist die*der Leiter*in einer Organisationseinheit zugleich Leiter*in der Krankenabteilung gemäß KAKuG bzw. entsprechendem Landeskrankenanstaltenrecht).

Gemäß Abs. 3 wird die*der Leiter*in der interuniversitären Organisationseinheit durch übereinstimmenden Beschluss der Rektorate der beteiligten Universitäten bestellt oder

STELLUNGNAHME

abberufen. Für den Fall der Nichteinigung der Rektorate ist eine Regelung wünschenswert, die eine Pattstellung verhindert.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass eine Wiederbestellung auf weitere vier Jahre möglich sein soll. Diese Regelung fehlt im Gesetz. Angeregt wird klarzustellen, ob es sich bei „eine“ um ein Zahlwort oder den unbestimmten Artikel handelt (zB. „Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.“).

zu Z 27 (§ 21 Abs. 1 Z 13)

Der Wegfall der jährlichen Berichtspflicht wird begrüßt. Die Formulierungen „für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen“ und „Umstände, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen“ sind zu unbestimmt. Auch in den Erläuterungen fehlen nähere Ausführungen dazu. Die uniko schlägt daher vor, diese Ergänzungen ersatzlos zu streichen.

Zu Z 28 (§ 21 Abs. 4)

Die uniko spricht sich gegen diese Änderung aus. Alle Funktionäre politischer Parteien sollten auch künftig von der Tätigkeit im Universitätsrat ausgeschlossen sein. Die mögliche politische Einflussnahme ist auf allen Ebenen der politischen Vertretungskörper gegeben, auch Funktionäre auf Gemeindeebene können entsprechendem Druck einer Partei ausgesetzt sein. Die derzeit gültige Formulierung soll daher beibehalten werden.

zu Z 29 (§ 21 Abs. 6)

Diese Bestimmung stellt eine Verbesserung zum Status Quo dar, erscheint aber nicht weitreichend genug, um eine qualitätsgeleitete und nicht parteipolitische Besetzung der Universitätsräte sicherzustellen. Die uniko schlägt vor, dass der bundesweite Besetzungsvorschlag zusätzlich durch den*die Bundespräsident*in geprüft werden muss. Dieser*diese soll die Möglichkeit haben, den Gesamtvorschlag aufgrund mangelhafter Begründungen an die*den Bundesminister*in zurückverweisen.

zu Z 30 (§ 22 Abs. Z 12 und 12a)

Die uniko begrüßt die neugeschaffene Möglichkeit für Rektorate, Änderungen der Curricula zu initiieren.

STELLUNGNAHME

Grundsätzlich wird festgehalten, dass zusätzliche Kompetenzen des Rektorats keinesfalls in den Dienst einer vom Ministerium ins Auge gefassten direkten Durchsetzung auf dem Wege der Leistungsvereinbarung gestellt werden dürfen. Die Leistungsvereinbarung muss auf ihre Funktion als Steuerungsinstrument beschränkt bleiben und darf keine Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche eröffnen. Das widerspricht der Autonomie der Universitäten und ist abzulehnen.

zu Z 32 (§ 23 Abs. 2 und 3)

zu Abs. 2

Das neu hinzugekommene Qualifikationserfordernis der „Kenntnis des österreichischen Universitätssystems“ stellt eine problematische Einschränkung des Bewerber*innenkreises dar (Gefahr der überschießenden Auslegung) und dient nicht dazu, die Qualität des Auswahlprozesses zu verbessern. Sofern entsprechend ausgewiesene internationale Erfahrung gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch das österreichische System entsprechend eingeschätzt werden kann. Um nicht einer „Provinzialisierung“ des Systems Vorschub zu leisten, ist diese Ergänzung zu streichen.

zu Abs. 3

Die Bestimmung, wonach die Funktionsperiode von Rektor*innen künftig mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet, wird kritisch gesehen und die Regelungsnotwendigkeit in Frage gestellt. Die Einziehung einer Altersgrenze für universitäre Funktionen wird generell als nicht sinnvoll erachtet. Im Sinne einer längerfristigen strategischen Ausrichtung der Universität sollte die Funktionsperiode altersunabhängig sein. Gerade an einer Universität sollte der inzwischen auch am gesamten wissensorientierten Arbeitsmarkt längst etablierte und anerkannte Gedanke Vorrang haben, dass nicht das persönliche Alter, sondern die Aktualität von Wissen und die Kompetenz auf wissenschaftlicher oder künstlerischer, organisatorischer und strategischer Ebene für die Beurteilung entscheidend sind, ob jemand die Fähigkeit hat, eine Funktion oder Tätigkeit erfolgreich und gewinnbringend auszuüben.

Eine Altersgrenze erscheint auch vor dem Hintergrund der ohnehin jeweils begrenzten Funktionsperiode nicht sinnvoll und stellt einen Eingriff in die Autonomie der Universität dar.

Die Funktionsperiode der Vizerektor*innen ist mit jener der Rektor*innen verknüpft (§ 24 Abs. 2 und 3 UG). Scheidet gem. Abs. 3 leg. cit die*der Rektor*in vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch keine neue Rektor*in gewählt, endet die Funktion der Vizerektor*innen mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektor*in gewählten Vizerektor*innen. Somit ist zwar sichergestellt, dass die Universität auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Rektor*in oder einer verspäteten Rektor*innenwahl handlungsfähig bleibt, eine Kontinuität bei altersbedingter

STELLUNGNAHME

Beendigung der Funktionsperiode ist aber nicht gegeben. Von einer solchen vorzeitigen ex lege-Beendigung ist das gesamte Rektorat betroffen.

Der Vergleich zur Regelung für die Richter*innen des Verfassungsgerichtshofes ist nicht nachvollziehbar, werden diese doch für keine bestimmte Funktionsperiode ernannt und die Bestellung einzelner Richter*innen ist nicht an die Funktionsperiode weiterer Personen geknüpft (Verknüpfung der Funktionsperiode der Vizerektor*innen mit jener der Rektor*in).

Zudem stellt eine Regelung, die wie die gegenständliche direkt auf das Alter abstellt, eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen des Alters dar. Eine solche ist gem. Art. 21 der Grundrechte-Charta und gem. Art. 2 der Gleichbehandlungs-Richtlinie 2000/782 grundsätzlich verboten und könnte nur dann als erlaubt angesehen werden, wenn sie objektiv und angemessen ist und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt wäre. Zudem müssten die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein. Weder ein derartiges Ziel noch die Verhältnismäßigkeit liegen in diesem Fall vor.

Wenn an der vorliegenden Regelung trotz dieser gravierenden Einwände festgehalten werden soll, könnte dies nur durch Schaffung einer entsprechenden Übergangsregelung geschehen, die vorsieht, dass die Bestimmung erst für künftig zu bestellende Rektor*innen anzuwenden ist und damit eine gewisse Verhältnismäßigkeit wiederhergestellt und zudem der Vertrauensschutz nicht unterwandert wird.

zu Z 34 (§ 23a Abs. 1)

Die uniko lehnt diese Änderungen ab und schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten. Es erschließt sich nicht, wie durch eine Erhöhung der Mitgliederanzahl der Findungskommission eine bessere Funktionalität erreicht werden soll.

Sollten die Änderungen dennoch vorgenommen werden, so müssen für die Auswahl des fünften Mitglieds die analogen Bestimmungen zu § 21 Abs. 3 (Anforderungsprofil) und § 21 Abs. 4 (Ausschluss von politischen Funktionär*innen) zur Anwendung kommen.

zu Z 36 (§ 23b)

Die Einschränkung der Rolle des Senats beim Verfahren der ersten Wiederbestellung des*der Rektor*in wird abgelehnt. Die Legitimation des Rektorats muss sowohl im Senat als auch im Universitätsrat auf denselben Mehrheitsverhältnissen begründet sein, um die ausgewogene Stellung beider Gremien in der Entscheidungsfindung zu garantieren. Zudem würde die vorgeschlagene Änderung auch das Zusammenwirken der universitären Leitungsorgane und das wechselseitige Vertrauen, das die Grundlage für die erfolgreiche Leitung einer Universität

STELLUNGNAHME

darstellt, nachhaltig beeinträchtigen. Die uniko spricht sich daher entschieden gegen diese Regelung aus. Ergänzend bzw. ggf. als Alternative wird angeregt zu prüfen, die erste Funktionsperiode eines*iner Rektor*in zu verlängern.

zu Z 59 (§ 51 Abs. 33 und 35)

Die neu geschaffene Kategorie „Kernfach“ wird strikt abgelehnt, da sie anachronistisch ist und keiner zeitgemäßen Gestaltung von Curricula entspricht. Sie sollte daher weder im UG noch im HG zur Anwendung kommen. Der Begriff ist zudem in seiner Bedeutung unklar, da nicht definiert ist, nach welchen Kriterien Kernfächer und andere Fächer (Nebenfächer?) zu unterscheiden sind. In Curricula wird in der Regel mit Kategorien wie Pflichtfächer, Wahlfächer, alternative Wahlpflichtfächer etc. gearbeitet.

Der Begriff ist daher auch in Abs. 35 zu streichen.

Zu Z 60 (§ 52 Abs. 1)

Die Vereinheitlichung der Dauer des Studienjahres wird begrüßt.

zu Z 64 (§ 54 Abs. 4a)

Diese Möglichkeit zielt insbesondere auf Fächer, in denen im internationalen Kontext betrachtet eine möglichst frühe Gewinnung und Bindung von Nachwuchs für die Forschung einen wichtigen Wettbewerbsvorteil darstellen. Diese Option wird von der uniko sehr begrüßt. Es sollte allerdings noch auf zweierlei Möglichkeiten eingegangen werden: Im Falle des positiven Abschlusses eines Doktoratsstudiums sollte keine zusätzliche Masterarbeit vorgelegt werden müssen, sondern die in schriftlicher Form ausgearbeiteten Vorarbeiten für die Dissertation könnten diese ersetzen. Sollte die*der Studierende (entgegen der ursprünglichen Erwartung) doch keine wissenschaftliche Arbeit in Form einer Dissertation durchführen, um das fünfjährige Doktoratsstudium abzuschließen, wäre zumindest der Abschluss als Masterstudium mit 120 ECTS (inkl. Masterarbeit) und die Verleihung eines Masterabschlusses eine Opt Out-Möglichkeit. § 54 Abs. 4a, §§ 81 und 87 wären entsprechend zu adaptieren.

Der zweite Satz dieses Absatzes sollte daher wie folgt lauten: „Werden im Studium 120 ECTS-Punkte einschließlich einer Masterarbeit positiv nach Maßgabe des Curriculums absolviert, so wird der entsprechende Mastergrad verliehen.“

STELLUNGNAHME

zu Z 71 (§ 54f)

Die Möglichkeit der Durchführung von Studien im Ausland wird begrüßt. Folgender Zusatz sollte aufgenommen werden: „Wenn ein Studium einer österreichischen Universität im Ausland angeboten wird, sind die studienrechtlichen Regelungen des UG 2002 anzuwenden.“ Zudem soll nach den jeweils landesüblichen Gegebenheiten die Einhebung einer angemessenen Studiengebühr ermöglicht werden.

zu Z 72 (§ 58 Abs. 12)

Dieser Absatz soll völlig gestrichen werden, da einerseits die neu geschaffene Kategorie „Kernfach“ abgelehnt wird - siehe Anmerkungen zu § 51 Abs. 2 Z 33 - und andererseits durch § 54 Abs.2 die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem damit verbundenen Arbeitspensum bereits geregelt ist.

zu Z 75 (§ 59 Abs. 2)

Für diesen Absatz wird folgende Formulierung angeregt: Der Satz „Studierende haben die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten.“, soll ersetzt werden durch: „Studierende haben die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines Studienabschlusses in angemessener Frist zu gestalten.“

zu Z 78 (§ 59a und 59b)

zu § 59a:

Die Einführung einer Mindeststudienleistung als Erhöhung der Verbindlichkeit vonseiten der Studierenden ist seit langem eine Forderung der uniko. Folgende weitere Punkte sind zu bedenken bzw. werden angeregt:

Die Stichtage 31.10. und 31.3. sollten auf 30.9. und 28.2. bzw. 29.2. vorverlegt werden. Nachdem das Semester und somit die Lehre zu diesem Zeitpunkt schon mehrere Wochen laufen, würden Studierende erst mit dem 1.11. ausgeschlossen werden. Es handelt sich damit um einen rückwirkenden Ausschluss vom Studium. Dies könnte zu Problemen führen, wenn Studierende in prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des neuen Semesters aufgenommen wurden und ggf. schon Teilleistungen erbracht haben. Auch bei der Lehrorganisation könnte das Ausscheiden der Studierenden während des Semesters zu Ineffizienzen führen. Auch § 59b Abs. 1 wäre daher entsprechend zu adaptieren.

STELLUNGNAHME

Die uniko weist auch darauf hin, dass die Einführung der Mindeststudienleistung Auswirkungen auf die Universitätsfinanzierung Neu haben kann. Ob bzw. welche Effekte sich daraus auf die Studierendenzahlen und die Betreuungsverhältnisse ergeben, ist aus dem Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan (GUEP) nicht ersichtlich. Die uniko betont, dass die nachhaltige Finanzierung der Universitäten jedenfalls sicher zu stellen ist und etwaige Verzerrungen so weit als möglich ausgeschlossen werden müssen.

zu § 59b:

Die vorgeschlagene Bestimmung (Unterstützungsleistungen seitens der Universität) ist nicht zielführend und praktikabel, da die Gruppe der Betroffenen zu groß und die Maßnahme nicht fokussiert genug erscheinen. Unklar ist auch, ob eine derartige Vereinbarung (siehe Abs. 4) über mehrere Semester oder auch mehrfach aufeinanderfolgend abgeschlossen werden kann. Die uniko schlägt daher vor, die Vereinbarung auf jene Gruppe von Studierenden einzuschränken, die das Studium bereits annähernd abgeschlossen hat, inaktiv geworden ist und mit einer unterstützenden Maßnahme zum Abschluss motiviert werden kann. Konkret soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei einem Fehlen von maximal 40 ECTS und Inaktivität (keine oder weniger als 16 ECTS im vorangehenden Studienjahr) dem*der Studierenden eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ anzubieten.

Gesondert zu klären wäre auch noch die Rechtsform dieser Vereinbarung, die als Angebot und daher als Kann-Bestimmung zu verstehen ist. Aus diesem Grund scheint es angemessener, dass das Angebot einer Unterstützung bei der Planung und Durchführung des Abschlusses mit dem Anreiz versehen wird, bei Erfolg den Studienbeitrag refundiert zu erhalten, ohne auf das rechtlich unklare Instrument einer „Vereinbarung“ zuzugreifen.

Sollte der oben skizzierte Änderungsvorschlag nicht aufgegriffen werden, wird die ersatzlose Streichung dieser Regelung befürwortet. Die uniko gibt auch zu bedenken, dass die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen und der „Vereinbarung über die Studienleistung“ aufgrund des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwands zusätzlicher finanzieller Ressourcen bedarf.

zu Z 80 (§ 61)

Die weitgehende Flexibilisierung der Zulassungsfristen insbesondere im Master- und Doktoratsbereich wird begrüßt. Zur Klarstellung sollte folgende Formulierung in Anlehnung an die derzeit geltende Fassung aufgenommen werden: „Die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen.“

Der Satz „Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden.“ aus § 61 Abs. 1 der geltenden Fassung sollte unbedingt wiederaufgenommen werden. Diese

STELLUNGNAHME

Möglichkeit ist für die korrekte Abhaltung der Aufnahme in Studien mit Zulassungsverfahren dringend notwendig.

zu Z 81 und Z 82 (§ 62 Abs. 1 und zu Z 83 § 62 Abs. 3)

Das Ende der Fortsetzungsmeldungen wird im vorliegenden Entwurf für alle Studierenden ab dem zweiten Semester einheitlich mit 31.10. und 31.3. festgelegt, wobei das Wort „längstens“ mangels Erläuterung auch als Möglichkeit zur Verkürzung der Frist missverstanden werden könnte, weshalb angeregt wird, das Wort „längstens“ zu streichen.

zu Z 84 (§ 63 Abs. 7)

Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund von Nichterbringung der vorgesehenen Mindeststudienleistung, sollte die Sperre bis zur neuerlichen Zulassung auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Zehn Jahre werden als zu lange und im Hinblick auf die Gestaltung der individuellen Bildungswege von Studierenden als zu einschränkend angesehen.

zu Z 89 (§ 64)

Die Bestimmung zur allgemeinen Universitätsreife wird im Sinn der Anpassung an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen begrüßt. In Abs. 4 sollte jedoch im Satz „Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden ...“ der Ausdruck „Ergänzungsprüfungen“ gestrichen und durch „Prüfungen“ ersetzt werden.

zu Z 90 (§ 65)

Die Neuregelung der besonderen Universitätsreife wird grundsätzlich begrüßt. Zu prüfen wäre, ob durch eine überuniversitäre Erstanlaufstelle für Drittstaatsstudierende (zB. selbstorganisierte Non-Profit-Agenturlösung nach dem Modell von Uni-Assist in Deutschland) die Zulassung besser angeleitet und kanalisiert werden könnte. Sofern sich eine Universität für die Nutzung dieses Angebots, das über eine Agentur zur Verfügung gestellt wird, entscheidet, soll sie Studienwerber*innen aus Drittstaaten zur Inanspruchnahme dieser im Sinne eines Aufwandsersatzes kostenpflichtigen Vorprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens verpflichten können.

STELLUNGNAHME

zu Z 94 und Z 95 (§ 67 Abs. 1 und 2)

Wenn Beurlaubungsgründe auch während des Semesters beantragt werden können, muss eine nähere Bestimmung aufgenommen werden, unter welchen Bedingungen die vorgebrachten Gründe zu einer Beurlaubung für ein ganzes Semester führen sollen. Daher wäre der Satz in Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „Studierenden sind ... zu beurlauben, *sofern sie dadurch mindestens acht Wochen am Betreiben des Studiums gehindert werden.*“ Bei einer Erkrankung bzw. körperlichen Beeinträchtigung (§ 67 Abs 1 Z 2) ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Da zusätzliche Beurlaubungsgründe nicht mehr in der Satzung festgelegt werden können, sollte eine Vorkehrung für erfolgreiche Studierende getroffen werden, die bspw. während des Semesters einen in Verbindung zu ihrem Studium stehenden Praktikumsplatz oder ein Engagement erhalten und sich daher beurlauben lassen möchten.

Die Streichung von § 67 Abs. 2 Z 1 wird angeregt, da die Beurlaubung für das erste Semester für nur einen Grund als gleichheitswidrig gesehen wird.

zu Z 102 (§ 72a)

Eine Gesamtnote gemäß definierter Kriterien ist sinnvoll, da viele Instanzen in unterschiedlichen Kontexten auf eine Gesamtbeurteilung referenzieren. Jedoch wäre im Abs. 1 der Nebensatz „sofern im Ausland eine Gesamtnote in Form eines Notendurchschnittes vorzuweisen ist“ zu streichen.

zu Z 105 (§ 76)

Die Möglichkeit, die bekanntgegebene Form der Lehrveranstaltung während des Semesters bei zwingend vorliegenden Gründen zu ändern, wird begrüßt, allerdings sollte es möglich sein, nicht nur die Form, sondern auch die Termine und Methoden sowie die Beurteilungskriterien zu ändern, da dies durch eine Umstellung von Präsenz- auf Online-Formate in der Regel notwendig ist. Prinzipiell sollten jedoch die Satzung und die Curricula den Rahmen für entsprechende Ankündigungen und Änderungen bilden. Änderungen aus zwingenden Gründen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Hinsichtlich des Abs. 4 wird aufgrund der besonderen Regelungen und Bedürfnisse der Kunstuniversitäten auf deren Stellungnahme zu diesem Punkt verwiesen.

STELLUNGNAHME

zu Z 106 (§ 76a)

Die uniko befürwortet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Prüfungen digital durchführen zu können, allerdings sollte auf die Festlegung von detaillierten Regelungen verzichtet werden. Diese sollten im Rahmen der universitären Autonomie in der Satzung geregelt werden können.

zu Z 109 (§ 78)

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen erbracht wurden, wird begrüßt und soll möglichst unbürokratisch und weitreichend erfolgen können. Die Anwendung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens wird daher befürwortet, ebenso wie die Orientierung an Lernergebnisse und Kompetenzen, da sich diese Begrifflichkeiten während der letzten 20 Jahre international etabliert haben.

Generell muss es aber bei Anerkennungen immer die Möglichkeit geben, bei wesentlichen Unterschieden die Anerkennung der vorgelegten Leistung zu versagen. In diesem Fall ist eine Begründung hinsichtlich der wesentliche Unterschiede zu geben, die von der*dem Antragsteller*in beeinsprucht werden kann. Ein Automatismus bei der Anerkennung von sogenannten Kernfächern, wie er im Entwurf vorgesehen ist, wird daher strikt abgelehnt und steht im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Ablehnung der Vorgabe, Kernfächer in Curricula ausweisen zu müssen (vgl. Anmerkung zu § 51 Abs. 2 Z 33).

Zu den einzelnen Absätzen ist Folgendes anzuführen:

zu Abs. 4:

Die Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen (in einem eingeschränkten Ausmaß – siehe Anmerkung zu § 78 Abs. 5 Z 6 -) kann für ein fachspezifisch in Frage kommendes Studium sinnvoll sein. Um die Validierung von Lernergebnissen umsetzen zu können, sind entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Dies braucht einerseits eine längere Vorlaufzeit für die Erstellung derselben und andererseits eine Festlegung in den Satzungen. Davon abgesehen stellen qualitätsvolle Validierungsverfahren aufwändige Prozesse dar, für die zu klären ist, wer für deren Finanzierung der Kosten aufkommt. (In Ländern wie Frankreich oder auch Deutschland werden die Kosten der zu validierenden Module, die dann auf ein Studium angerechnet werden, von der*dem Studierenden übernommen.)

Schlussendlich ist auch zu klären, ob bzw. wie die anerkannten Leistungen zur Prüfungsaktivität gezählt werden, die wiederum für die Absolvierung der Mindestleistung gem. § 59a sowie für die Universitätsfinanzierung Neu relevant sind.

STELLUNGNAHME

zu Abs. 5 Z 2:

Der Zeitraum für die Antragstellung auf Anerkennung von Leistungen vor dem Studium sollte auf zwei Semester erstreckt werden, da die Nachfrist nun wegfällt und ein Semester als zu wenig erachtet wird.

zu Abs. 5 Z 6:

Prinzipiell wird die Möglichkeit von Anerkennungen von vorherigen Leistungen positiv gesehen, jedoch wird das vorgeschlagene Höchstausmaß von anzuerkennenden Prüfungen vehement abgelehnt. Die uniko kann für die Anerkennung von Prüfungen gem. Abs. 1 Z 2 lit. b und c sowie von facheinschlägigen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen ein Höchstausmaß von jeweils maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten akzeptieren. Anerkennungen dürfen insgesamt bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig sein.

Der letzte Satz („Anerkennung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich“) ist zu streichen. Der*die Studierende repräsentiert das abgeschlossene Studium, somit sollte auch ein relevanter Anteil an der Universität absolviert werden.

zu Z 125 (§ 96)

Die gesetzliche Klarstellung in § 96, dass Zeiten, die in einem Ausbildungsverhältnis als Ärzt*in in Facharzt Ausbildung oder Ausbildung zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin verbracht werden, nicht in Höchstdauer und die maximale Zahl an Befristungen gemäß § 109 UG einzurechnen sind, einschließlich die Erweiterung auf alle Arten der turnusärztlichen Ausbildung wird sehr begrüßt.

zu Z 134 (§ 98 Abs. 14)

Da diese Frage bereits von den Gerichten geklärt wurde, erschließt sich nicht, warum der Gesetzgeber eine Regelungsnotwendigkeit sieht. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Regelung lediglich die von den Gerichten geklärte Zuständigkeit wiedergegeben wird.

zu Z 136 bis Z 138 (§ 99a Abs. 1, 2 und 3)

Diese Änderungen werden begrüßt.

STELLUNGNAHME

zu Z 139 (§ 107 Abs. 1)

Die Möglichkeit von „Open Rank“-Verfahren wird von der uniko begrüßt. Allerdings bietet die vorgesehene Regelung vor dem Hintergrund der sehr ausdifferenzierten Berufungsverfahren (wie zB §§ 98, 99 Abs. 1, 99 Abs. 5) keinerlei Anhaltspunkte, wie in der Folge bei der Durchführung des Verfahrens weiter vorzugehen ist. Die inhaltliche Ausgestaltung und auch die Einpflegung in die richtige Norm ist zu überdenken. Ein neuer Entwurf sollte im ausführlichen Diskurs mit den Universitäten erarbeitet werden, um die Autonomie zu wahren und um nicht mit einer zu detailreichen Regelung in das universitäre Gefüge einzugreifen.

zu Z 141 (§ 109)

Die Neufassung des § 109 UG wird als im Prinzip tragfähiger Kompromiss zwischen GÖD und Dachverband dem Grunde nach begrüßt. Im Detail ergibt sich noch folgender Bedarf an Klarstellungen und Präzisierungen:

zu Abs. 1:

In Abs. 1 wurde das Wort „einmalig“ eingefügt. Dies dient offenbar der Abgrenzung zur zweimaligen Verlängerung bzw. zum zweimaligen neuerlichen Abschluss gemäß Abs. 2, was sich in den Erläuterungen widerspiegeln sollte.

zu Abs. 2:

Zur Klarstellung wird angeregt, in die Erläuterungen aufzunehmen, welche mögliche Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse sowie welche Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse für das allgemeine Universitätspersonal gemäß § 94 Abs. 3 gilt, das nicht ausschließlich zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 oder als Ersatzkraft gemäß Abs. 5 beschäftigt wird.

zu Abs. 3:

Die Sonderregelung für Drittmittelprojekte ist sehr zu begrüßen, um die notwendige Flexibilität hinsichtlich Projektdauer (insb. auch bei Projektverlängerungen) und Projektfinanzierung gewährleisten zu können. In § 109 Abs. 3 sollte allerdings das Wort „ausschließlich“ entfallen und in Anlehnung an die Formulierungen in § 26 Abs. 6 und § 107 Abs. 4 auf die Mitarbeit an derartigen Projekten abgestellt werden.

Wie im Kollektivvertrag vorgesehen, sollte es Drittmittelbeschäftigten weiterhin möglich sein, auch an der Lehre mitzuwirken (vgl. § 28 KV: „Soweit Bestimmungen des Geldgebers/ der Geldgeberin nicht entgegenstehen, können Projektmitarbeiter*innen mit ihrer Zustimmung im Rahmen ihrer Arbeitszeit auch zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen und mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden.“). Gerade Lehrerfahrungen sind insbesondere bei jungen Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, die

STELLUNGNAHME

über Drittmittelprojekte finanziert sind, sehr wertvoll, da bei weiteren Karriereschritten im In- und Ausland u.a. Qualifikationen in Forschung, Kunst UND Lehre relevant sind.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich diese Ausnahme auch auf Drittmittelprojekte der Universität bezieht, die außerhalb des § 26 und § 27 UG vom Rektorat vereinnahmt und in § 10 Abs. 2 genannt werden („sonstige Vermögenswerte, insbes. auch in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring“).

Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer finden Arbeitsverhältnisse als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an Projekten gemäß §§ 26 und 27 bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung. Dies gilt auch für Arbeitsverhältnisse als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an Projekten, die aus Mitteln gemäß § 10 Abs. 2 finanziert werden.

Zusätzlich könnte man noch einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufnehmen.

zu Abs. 4:

In die Erläuterungen sollte zur Klarstellung aufgenommen werden, dass nach einer erstmaligen befristeten Anstellung gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 noch eine befristete Anstellung nach § 109 Abs. 2 offen steht.

zu Abs. 5:

Die Formulierung des Abs. 5 ist hinsichtlich der Ersatzkräfte insofern unklar, als hier wie in Abs. 8 i.V.m Abs. 2 offensichtlich von einer Gesamtbeschäftigungsdauer als Ersatzkraft von sechs Jahren ausgegangen wird. Diesfalls könnte das Wort „unmittelbare“ vor „Verlängerung“ entfallen.

Zusätzlich ist beim ersten Satz (Ersatzkräfte) nur von der „Gesamtdauer“, aber nicht von der „Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse“ die Rede. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass nur die Zeiten der Arbeitsverhältnisse und keinesfalls auch die Unterbrechungszeiten für die Berechnung der Dauer herangezogen werden.

Weiters kommt das Verhältnis zwischen Abs. 5 und Abs. 2 nicht klar zum Ausdruck. Zeiten des Abs. 5, jedenfalls aber Zeiten als ausschließlich in der Lehre verwendetes Personal, sollten keinesfalls in die Gesamtdauer nach Abs. 2 eingerechnet werden, sondern noch „on top“ dazu kommen können. Ansonsten bliebe bei einer sechsjährigen Beschäftigung als Lektor*in nur die Möglichkeit einer zweijährigen Befristung. Die Gefahr, dass bewusst solche Zeiten kombiniert werden, um jemanden länger in befristeten Verhältnissen zu halten, ist als gering anzusehen, zumal es sich um völlig unterschiedliche Verwendungen handelt. Die Feststellung in den Erläuterungen, wonach die Befristungen gemäß Abs. 5 unabhängig von den Befristungen gemäß Abs. 2 zu lesen sind, sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

STELLUNGNAHME

zu Abs. 6:

In § 109 Abs. 6 fehlt der Bezug darauf, wofür die genannten Zeiträume unberücksichtigt bleiben sollen. Es sollte hier „für Abs. 2 und 3“ ergänzt werden. Die Zeiten solcher Arbeitsverhältnisse sollen weder für die Gesamtdauer noch in Hinblick auf die Zahl der Verlängerungen mitgezählt werden.

zu Abs. 7:

Die Ausnahme von Zeiten gem. § 20 Abs. 3 Z 1 KV bei der Berechnung der Gesamtdauer ist wesentlich für die Förderung von Mitarbeiter*innen mit Unterbrechungen im Berufsweg und wird ausdrücklich begrüßt. Da es aber keine Sonderbestimmungen für (Eltern-)Teilzeitkräfte gibt, sind diese Personen durch die Höchstdauer hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie benachteiligt; für diese Fälle sollte ebenfalls eine Verlängerungsmöglichkeit bestehen.

zu Abs. 8:

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass nur die Zeiten in Arbeitsverhältnissen gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen sind und dies keine Auswirkungen auf die Ausnahmen von Abs. 6 und Abs. 7 hat.

Abs. 8 sollte wie folgt lauten:

„Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 2 sind die Zeiten in solchen Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinander folgen. Abs. 6 und 7 bleiben davon unberührt.“

Die nunmehrige Bestimmung zielt darauf ab, dass das unmittelbare Aufeinanderfolgen von Befristungen keine Voraussetzung mehr ist (siehe Abs. 8 neu), sondern alle Arbeitsverhältnisse zur Universität bei der höchstzulässigen Gesamtdauer unabhängig von allfälligen kürzeren oder längeren Unterbrechungen zur berücksichtigen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das UG diesbezüglich strenger als die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze bei Kettenverträgen wäre, die bei Unterbrechungszeiten kein durchgehendes Arbeitsverhältnis annehmen und dann von keinen „Kettenverträgen“ ausgehen (ex post-Betrachtung).

Zu Z 145 (§ 116a)

Der erste Satz in Abs. 2 bedarf einer Erweiterung, da die Erstellung von Werken für andere nicht nur gegen Entgelt, sondern auch unentgeltlich erfolgen kann. Daher sollte auch das unentgeltliche Erstellen eines Werkes für einen anderen als Tatbestand aufgenommen werden.

Der in der Novelle angeführte Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit 1. Mai 2021 wird hinsichtlich der zu tätigen Umstellungen als zu früh gesehen und soll auf frühestens Oktober 2021 verschoben werden. Umfangreiche Umstellungen brauchen zudem eine längere Umsetzungsfrist bis zumindest Oktober 2022.

STELLUNGNAHME

zu Z 157 (§ 143)

Der in der Novelle angeführte Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit 1. Mai 2021 wird generell hinsichtlich der zu tätigen Umstellungen als zu früh angesehen und soll auf frühestens Oktober 2021 verschoben werden. Umfangreiche Umstellungen brauchen zudem eine längere Umsetzungsfrist bis zumindest Oktober 2022.

zu Z 157 (§ 143 Abs. 73):

In der Inkrafttretensvorschrift ist der Verweis auf „§ 109 Abs. 8“ zu korrigieren.

Weiters ist der Verweis in der Inkrafttretensvorschrift auf „alle Arbeitsverhältnisse zur Universität“, die zu berücksichtigen sind, zu pauschal. Es muss im Sinne der Feststellung in den Erläuterungen („sofern diese Zeiten gemäß § 109 Abs. 2 einschlägig sind“) im Gesetzestext klargestellt werden, dass alle Ausnahmen auch in diesem Fall gelten, und somit insbes. Arbeitsverhältnisse als studentische Mitarbeiter*innen und Praedocs auch für diese Zwecke unberücksichtigt bleiben. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte dies ebenfalls präzisiert werden. Darüber hinaus handelt es sich bei Abschluss eines Arbeitsverhältnisses nach einer Unterbrechung nicht um die Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, weshalb in den Erläuterungen die Formulierung auf „der Abschluss“ geändert werden sollte.

Dass auch die Änderung der Verwendung als Abschluss eines (neuen) Arbeitsverhältnisses zu bewerten ist, kann für manche Arbeitnehmer*innen benachteiligend sein, die eine solche Verwendungsänderung schon jetzt anstreben. Hier könnte es dazu kommen, dass es zu keinem neuen Abschluss kommt, da die neuen Höchstgrenzen bereits mit den vorhergehenden Zeiten (die auch aus Teilzeit stammen könnten) ausgeschöpft sind, zumal das Inkrafttreten mit 01.05.2021 sehr kurzfristig ist. Hier wäre eine längere Übergangsregelung, bis jedenfalls 31.12.2021, für die Wahrung der Rechtssicherheit und im Interesse der Mitarbeiter*innen dringend erforderlich! Dies betrifft insbesondere Teilzeitbeschäftigte: Haben Teilzeitbeschäftigte die nunmehrige Höchstbefristungsdauer ausgeschöpft, ist in der Folge eine Anstellung auch nach einer längeren Unterbrechung im Rahmen des neuen § 109 UG nicht mehr zulässig.

Zusätzlich wird auf § 6 C-HG verwiesen, der mit Ende September 2021 außer Kraft tritt. § 6 C-HG ermöglicht (für eine klar definierte Arbeitnehmer*innengruppe), wenn es aufgrund von COVID-19 Maßnahmen zu Verzögerungen kam, Arbeitnehmer*innen zu verlängern, damit sie Projekte beenden oder benötigte Qualifikationen erreichen können. Die Anwendung von § 6 C-HG muss bis zu dessen Auslaufen gewährleistet sein.

Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten ohne Veränderung der Verwendung verlängert, ist § 109 idF BGBl 3/2019 weiterhin anzuwenden. Hier sollte dahingehend eine Klarstellung erfolgen, dass auch bei kurzen Unterbrechungen von bis zu drei Monaten die bisherigen Regelungen zur Anwendung gelangen.

3 Artikel 2 – Änderungen des HS-QSG

zu Z 1 § 22 Abs. 2 Z 2

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 22 Abs. 2 Z 2 bei den Prüfbereichen des Quality Audits soll keinesfalls erfolgen, da die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung, etc. geprüft werden, nicht jedoch die Ergebnisse der Qualitätssicherung. Die Einfügung "insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte" ist kleinteilig und unnötig. Zudem ist dieser Punkt bereits durch die ESG abgedeckt und widerspricht der Intention des HS-QSG.

Die uniko verweist abschließend auf die Stellungnahmen der einzelnen Universitäten, in denen insbesondere auf deren spezifische Situationen eingegangen wird, und ersucht um deren Berücksichtigung.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin